





**Nr. 13** | Jahrgang 111

Mittwoch, 30. Dezember 2015

## **INHALTSVERZEICHNIS**

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	2
Grazer Marktgebührenordnung 2007, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2016	3
Lustbarkeitsabgabe-Verordnungs-Novelle 2015	5
Stadtgebiet: Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten	
Fahrzeugen und deren Aufbewahrung	7
04.19.0 Bebauungsplan Waagner-Biro-Straße/Peter-Tunner-Gasse,	
Teilaufhebung Aufschließungsgebiet, Beschluss	11
04.19.0 Bebauungsplan Waagner-Biro-Straße/Peter-Tunner-Gasse, Beschluss	12
16.20.0 Bebauungsplan Ulmgasse/Kapellenstraße, Teilaufhebung Aufschließungsgebiet,	
Beschluss	19
16.20.0 Bebauungsplan Ulmgasse/Kapellenstraße, Beschluss	20
Aus der GR-Sitzung vom 1. Oktober 2015	24
Nachruf Senatsrat Dr. Paul Tremmel	25
Impressum	39



#### **KUNDMACHUNG**

GZ.: A2-124652/2015/0001

## Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 45/2001 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Mitte April 2016 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 31.3.2016 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z.-Nr. 306, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister: Mag. Helmut Schmalenberg



#### **VERORDNUNG**

GZ.:A8/2-004656/2007/0008

## Grazer Marktgebührenordnung 2007, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2016

Gemäß Artikel I § 4 Abs. 4 der Grazer Marktgebührenordnung 2007 – MGO 2007 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Marktgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 geltenden Gebühren sind daher gemäß Artikel I § 4 Abs. 4 MGO in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

Artikel II

§ 2 Abs. 1 MGO 2007:

#### "Lebensmittelmärkte

(1) Auf den Lebensmittelmärkten (Händlermärkten) für den Kalendermonat: für die zugewiesene Marktfläche 8,10 Euro je Quadratmeter zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer."

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 MGO 2007:

#### "Jahrmärkte und Gelegenheitsmärkte

- (1) Auf den Jahrmärkten (ausgenommen Christbaummarkt) an jedem Tag der Benützung:
- a) für die benützte Marktfläche 2,70 Euro je Quadratmeter
- b) Feilhalten von Hauskram 0,80 Euro je Quadratmeter
- (2) Auf den Gelegenheitsmärkten (ausgenommen Christbaummarkt) an jedem Tag der Benützung: für die benützte Marktfläche 2,50 Euro je Quadratmeter."

§ 4 Abs. 1 MGO 2007:

## "Christbaummarkt

(1) Auf dem Christbaummarkt für die Dauer der Veranstaltung: für die benützte Marktfläche 1,80 Euro je Quadratmeter."

§ 5 Abs. 1 MGO 2007:

#### "Weihnachtsmarkt

- (1) Auf dem Weihnachtsmarkt für die Dauer der Veranstaltung: für die benützte Marktfläche 2,50 Euro je Quadratmeter."
- § 7 Abs. 1 und Abs. 2 MGO 2007:
- "(1) Auf dem Lendplatz für den Kalendermonat: für die Nutzung der Fläche für Verabreichungsstände im Freien 6,40 Euro je Quadratmeter inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer."
- "(2) Auf dem Kaiser-Josef-Platz für den Kalendermonat: für die Nutzung der Fläche für Verabreichungsstände im Freien 5,00 Euro je Quadratmeter inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer."

Für den Bürgermeister: Mag. Helmut Schmalenberg



#### **VERORDNUNG**

GZ.:A8/2-004660/2007/0006

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Dezember 2015, mit der die Grazer Lustbarkeitsabgabeordnung 2003 geändert wird:

## Lustbarkeitsabgabe-Verordnungs-Novelle 2015 (LustAbgVNov 2015)

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 1 Abs. 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 50/2003 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2015, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 77/2014, wird verordnet:

#### Artikel I

Die LustAbgO 2003, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Sonder-Nr. 12 vom 29. Oktober 2010, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Abs. 2 Z 5 lautet:

"das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBl. Nr. 100/2014."

#### **2.** § 4 Abs. 1 lautet:

"Die Abgabe errechnet sich vom Eintrittsgeld ausschließlich der Abgabe und der Umsatzsteuer auf Basis folgender Umsatzgrenzen:

	Jahresumsatz		Jahresumsatz	Abgabensatz
		bis	135.000	0,5 %
von	135.001	bis	270.000	2 %
von	270.001	bis	405.000	4 %
von	405.001	bis	540.000	6 %
von	540.001	bis	675.000	8 %
über	675.000			10 %

#### **3.** § 5 Z. 1 lautet:

"Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten, Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 20 Euro, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z 2 bis 3 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden einzelnen Apparat (Automaten) zu entrichten."

#### 4. § 5 Z. 4 entfällt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Für den Bürgermeister: Mag. Helmut Schmalenberg



#### **VERORDNUNG**

GZ: A10/1-019098/2004/0029

## **Stadtgebiet:**

Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung, Verordnung gem. § 89a Abs 7a StVO 1960

Aufgrund des § 89a Abs 7a und des § 94 d Z 15a StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960 idF BGBl I Nr. 27/2014 (StVO), wird verordnet:

#### § 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Gemeindestraßen im Gebiet der Stadtgemeinde Graz.

#### § 2

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen gemäß § 89a StVO ist im angeschlossenen Tarif I festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

#### § 3

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in der Verwahrstelle in 8020 Graz, Triester Straße 25, ist im angeschlossenen Tarif II, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Werden die entfernten Fahrzeuge nicht in der Verwahrstelle, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, so sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

## § 4 Schlussbestimmungen

- 1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Graz, GZ: A10/1-19098/2004-0021, vom 04.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015, außer Kraft.

Für den Bürgermeister: Mag. Helmut Schmalenberg

## TARIF I

Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MWSt.):

1.	Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:
a)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge € 163,04
b)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg € 177,86
c)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg € 227,26
d)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg € 375,48
e)	Einspurige Kraftfahrzeuge € 163,04
2.	Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:
a)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge € 192,68
b)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg € 207,50
c)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg € 256,91
d)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg € 405,12
e)	Einspurige Kraftfahrzeuge € 163,04
<b>3.</b> a)	Entfernungen von Fahrrädern werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz: Fahrräder
b)	Fahrräder, Sammelfahrt, mind. 15 Stück/Stunde

je Stunde

€ 98,81

## TARIF II

Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von entfernten Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MWSt.):

## 1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:

a)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 12,85
b)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 12,85
c)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg	€ 15,81
d)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg	€ 19,76
e)	Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 5,93
2.	Fahrzeuge ohne Kennzeichen:	
a)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 9,88
a) b)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge  Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	<ul><li>€ 9,88</li><li>€ 9,88</li></ul>
·	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchst-	·
b)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg  Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst-	€ 9,88
b)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg  Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg  Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst-	€ 9,88 € 12,85



#### **VERORDNUNG**

GZ.: A14-043694/2014

**04.19.0** Bebauungsplan "Waagner-Biro-Straße – Peter-Tunner-Gasse" IV. Bez., KG 63104 Lend

## Aufschließungsgebiet

KG 63104 Lend;

Gst.Nr.: 1087/6 und 1184/4 (Teilbereich F); 1184/2 (Teilbereich C und E); 1184/3 (Teilbereich D und eine Teilfläche des Teilbereiches A); 1184/1, 1189, 1187, 1188/1 und 1188/2 (alle Teilbereich A)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 04.19.0 Bebauungsplanes "Waagner-Biro-Straße – Peter-Tunner-Gasse " wird gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für das Aufschließungsgebiet aufgehoben und die zeitlich nachfolgende Nutzung Kerngebiet tritt für die Teilbereiche C und E ein: KG 63104 Lend; Gst.Nr.: 1087/6 und 1184/4 (Teilbereich F), 1184/2 (Teilbereich C und E), 1184/3 (Teilbereich D und eine Teilfläche des Teilbereiches A), dies sind die Bauplätze 1, 2, 3 und 4a-f des 04.19.0 Bebauungsplanes "Waagner-Biro-Straße – Peter-Tunner Gasse"

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland "Kerngebiet" mit einer Bebauungsdichte von 0,5 -2,0.

Für den Bürgermeister: Mag. Helmut Schmalenberg



#### **VERORDNUNG**

#### **Beschluss**

GZ.: A14-043694/2014

## 04.19.0 Bebauungsplan Waagner-Biro-Straße – Peter-Tunner-Gasse

IV. Bez., KG. Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2015, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.19.0 Bebauungsplan "Waagner-Biro-Straße – Peter-Tunner-Gasse" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 140/2014 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 48/2014 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISE, NUTZUNGEN

- (1) Es wird die offene, gekuppelte bzw. geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
- (2) Es wird folgender Nutzungsmix festgelegt, wobei die Bebauungsdichte (in % Bruttogeschoßfläche) wie folgt in Anspruch genommen werden kann:

Α	В	С
		max. zulässig Wohnen
Bauplatz 1	80%	60%
Bauplatz 2,3,4a-f	80% in Summe	60% in Summe
Bauplatz 5a-c,6a-g	80% in Summe	60% in Summe

Die verbleibenden 20% der möglichen ausnutzbaren Bebauungsdichte laut Planwerk dürfen ausschließlich für Hochgaragen, Fahrradabstellräume, Kellerersatzräume, Abstell- und Lagerräume, Technikräume (soweit diese außerhalb einer Wohnung laut §4 Zi 63 BauG), u.dgl. in Anspruch genommen werden.

Die Erschließungsflächen bzw. Erschließungsgänge sind dabei flächenmäßig und anteilsmäßig der jeweiligen Nutzung anzurechnen.

(3) Eine Wohnnutzung der Erdgeschossflächen ist ausgeschlossen. Innenhoflagen sind davon ausgenommen.

Jegliche Formen von beaufsichtigtem und betreutem Wohnen sind der Wohnnutzung zuzurechnen.

(4) Handelsbetriebe sind nur im Bereich der Erdgeschossflächen zulässig.

## § 3 BEBAUUNGSDICHTE, TEILUNGEN

- (1) Eine Überschreitung des im 3.21 Flächenwidmungsplan 2002 21. Änderung festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, Baufluchtlinien, Gebäudehöhen etc.) zulässig.
- (2) Für die Bauplätze werden folgende max. Bebauungsdichten bezogen auf die Nettobauplatzflächen festgesetzt:

	max. Bebauungsdichte
(ca. 11.521m² netto):	2,30
(ca. 8.801m² netto):	0,95
(ca. 1.436m² netto):	2,65
(ca. 3.108m² netto):	2,15
(ca. 2.088m² netto):	2,90
(ca. 2.983m² netto):	2,75
(ca. 2.546m² netto):	3,00
(ca. 2.892m² netto):	3,10
(ca. 3.956m² netto):	3,20
(ca. 4.087m² netto):	2,20
(ca. 2.782m² netto):	2,65
(ca. 1.593m² netto):	4,30
(ca. 3.419m² netto):	2,95
(ca. 1.203m² netto):	2,45
(ca. 740m² netto):	3,90
(ca. 2.608m² netto):	3,30
(ca. 2.431m² netto):	2,95
(ca. 405m² netto):	4,30
(ca. 688m² netto):	2,55
	(ca. 8.801m² netto): (ca. 1.436m² netto): (ca. 3.108m² netto): (ca. 2.088m² netto): (ca. 2.983m² netto): (ca. 2.546m² netto): (ca. 2.546m² netto): (ca. 2.892m² netto): (ca. 3.956m² netto): (ca. 4.087m² netto): (ca. 2.782m² netto): (ca. 1.593m² netto): (ca. 3.419m² netto): (ca. 740m² netto): (ca. 740m² netto): (ca. 2.608m² netto): (ca. 2.431m² netto): (ca. 4.05m² netto):

- (3) Im Planwerk sind die Bauplätze eingetragen. Weitere Teilungen sind zulässig.
- (4) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

#### § 4 BAUFLUCHT- und BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Bauflucht- und Baugrenzlinien gelten nicht für Einfriedungen, Lärmschutzwände, Freitreppenanlagen und dergleichen, Unterbauungen bzw. Einschüttungen für die Errichtung von PKW Abstellplätzen innerhalb des Bauverbotsbereiches nach § 42 Abs.1 des Eisenbahngesetzes 1957.
- (3) Im Rahmen der Baugrenzlinien ist eine Überbauung des öffentlichen Gutes auf Bauplatz 3 zulässig.

## § 5 GESCHOSSANZAHL, TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHE, DÄCHER

(1) Im Planwerk sind die jeweils maximalen traufseitigen Gebäudehöhen eingetragen, davon abgesehen gilt für Bauplatz 3:

maximale Fußbodenoberkante 48,00m maximale Gesamthöhe 60,00m

- (2) Die Geschosshöhe der Erdgeschosszonen gem. § 2 Abs 3 (Bereiche mit dem Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 4,50m zu betragen. Ausgenommen davon ist Bauplatz 3, sowie Flächen zur Schaffung von Hochgaragen, Kellerersatzräumen, Fahrradräumen, Technikräumen, Kindergartenräumen, Betreuungseinrichtungen und Sozialräumen.
  - Die Höhen der jeweiligen Fußbodenoberkanten dieser Räume dürfen im Zugangsbereich maximal 30cm vom angrenzenden Niveau abweichen.
- (3) Höhenbezugspunkte für die im Planwerk eingetragenen traufseitigen Gebäudehöhen:
  Baufeld Süd (Bauplatz 1): 367,00m im Präzisionsnivellement
  Baufeld Mitte (Bauplätze 2,3 und 4a-f): 367,70m im Präzisionsnivellement
  Baufeld Nord (Bauplätze 5a-c und 6a-g): 367,90m im Präzisionsnivellement
- (4) Für Stiegen und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer sind bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 7,00m intensiv, darüber mindestens extensiv zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 70cm (intensiv) bzw. 12cm (extensiv) vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer (bis 50m²), Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, jeweils im untergeordneten Ausmaß.
- (6) Dachneigungen von 7° bis max. 13° sind auf Bauplatz 1 und Bauplatz 2 zulässig. Davon ausgenommen ist die Bebauung entlang der Bahntrasse (Flachdach) auf Bauplatz 2. Auf allen übrigen Bauplätzen sind ebenso Flachdächer auszuführen.
- (7) Die Firstrichtung der unter Abs. 6 genannten Dächer hat parallel zur Firstrichtung der Helmut List Halle (Bauplatz 2) zu erfolgen.
- (8) Technik- und Lüftungsgeräte u. dgl. über der letzten Geschossdecke sind von Fassaden mindestens 3,50m zurückzuversetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen. Photovoltaikanlagen u. dgl. auf

flachgeneigten Dächern bis 13° haben dieselbe Neigung der Dachneigung aufzuweisen und sind ins Dach zu integrieren.

#### § 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge entlang der Waagner-Biro-Straße und Peter-Tunner-Gasse sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinien hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Balkone dürfen die Höhenzonierung um maximal 2,0m überragen.

## § 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW Abstellplatzobergrenze für das gesamte Bebauungsplangebiet wird mit max. 1.210 PKW Abstellplätzen begrenzt. Diese umfassen sowohl oberirdische (Hochgarage und freie PKW Abstellplätze) als auch allenfalls PKW-Abstellplätze in Tiefgaragen.
- (2) Bezogen auf die die Festlegungen in § 2 Abs. 2, Spalte B, ist folgender PKW-Stellplatzschlüssel pro m² Bruttogeschoßfläche einzuhalten:

	mindestens	maximal	Mindest-	Maximal-
	[m² BGF/Stpl.]	[m <sup>2</sup> BGF/Stpl.]	Anzahl	Anzahl
Bauplatz 1	100	160	-	-
Bauplatz 2	-	-	150	300
Bauplatz 3	100	160	-	-
Bauplätze 4a,b,c,d,e,f	100	160	-	-
Bauplätze 5a,b,c	100	160	-	-
Bauplätze 6a,b,c,d,e,f,g	100	160	-	-
SUMME				1.210

- (3) Freie PKW-Abstellplätze sind nur im Bereich der im Planwerk gekennzeichneten Flächen (P) zulässig.
- (4) Garagen sind als Sammelgaragen auszubilden. Auf Bauplatz 1 sind Hoch- und Tiefgaragen zulässig. Für die Bauplätze 2 bis 5 sind Hoch- und Tiefgaragen nur entlang der Bahntrasse zulässig. Im Bereich der Bauplätze 4c-f ist darüber hinaus die Unterbringung der PKW Abstellplätze im Bereich der Blockbebauung möglich, wobei von der westlichen Baugrenzlinie der Blockbebauung in einer Tiefe von 22,0m (in östlicher Richtung) keine Hoch- und Tiefgaragen errichtet werden dürfen.

Auf Bauplatz 6a, 6e, 6f und 6g ist die Unterbringung der PKW – Abstellplätze im Bereich der östlichen Blockbebauung in Hoch- und Tiefgaragen möglich, wobei in einem Abstand von 15m parallel zur Bauflucht (südlich) bzw. von 10m parallel zur Baugrenzlinie (nördlich) und von der westlichen Baugrenzlinie der Blockbebauung ein Abstand von 58,6m (in östlicher Richtung) keine Hoch- und Tiefgarage errichtet werden dürfen.

- (5) Die PKW-Abstellplätze können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden (Sammelgarage bzw. Freie PKW-Abstellplätze).
- (6) Hoch- und Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (7) Im Planwerk sind Zu- und Abfahrten zu Garagen eingetragen (Pfeile).

  Weitere untergeordnete Kfz-Zufahrten in die Hoch- und Tiefgaragen sind zulässig.

  Eine zusätzliche Zufahrt zu Bauplatz 1 ist zulässig, wenn nachweislich sichergestellt ist. dass dadurch
  - Nachbarinteressen der anrainenden Wohnbevölkerung nicht nachteilig betroffen sind,
  - die Funktions- bzw. Leistungsfähigkeit sowie Sicherheit des Verkehrs ausreichend gewährleistet ist, und
  - eine städtegestalterische Aufwertung des Parkplatzes Helmut-List-Halle ermöglicht werden kann.
- (8) Für Wohnnutzungen ist je 30m² Netto-grundfläche gem. ÖNORM B1800 ein Fahrradabstellplatz zu errichten. Für alle anderen Nutzungen ist je 50m² Netto-Grundfläche gem. ÖNORM B1800 ein Fahrradabstellplatz zu errichten.
- (9) Die erforderlichen Fahrradabstellplätze gemäß § 7 Abs. 8 sind in die Gebäude zu integrieren. Abweichend davon können die auf Bauplatz 2 geforderten Fahrradabstellplätze ins Gebäude integriert oder auf den im Planwerk gekennzeichneten Flächen (P) errichtet werden.

## § 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planungsareal anzulegenden Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten.
- (2) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität gem. ÖNORM L1110 (Pflanzen und Güteanforderungen), mit einem Mindeststammumfang von 18 | 20cm, gemessen in 1,0m Höhe, zu pflanzen und gem. ÖNORM L 1122 (Baumpflege und Baumkontrolle) auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.
- (3) Die Mindestgröße der Baumscheibe beträgt 3,0m x 3,0m x 1,5m. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen oder durch eine ungebundene, wasserdurchlässige Ausführung zu sichern. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (z.B. Gitterroste, Baumschutzgitter).
- (4) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

- (5) Die Pflanzabstände vom Bäumen zum aufgehenden Mauerwerk haben für straßenraumwirksame Bäume mindestens 4,5m zum Stamm zu betragen.
- (6) Bei PKW-Stellflächen in freier Aufstellung ist nach jedem 5. Stellplatz zumindest ein mittel- großkroniger Laubbaum fachgerecht den Stellplätzen zugeordnet zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Mindestbedarf pro Baum ist bei einer Lage zwischen den Parkplätzen die Fläche eines Stellplatzes.
- (7) Die oberste Decke von freiliegenden Hochgaragen bzw. Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege) zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Im Falle von Baumpflanzungen von klein-mittelkronige Bäumen ist die Vegetationsschicht auf mindestens 1,0m zur erhöhen und bei großkronigen Bäumen ist die Vegetationsschicht auf mindestens 1,5m zu erhöhen.
- (8) Geländeveränderungen (Anschüttungen bezogen auf das natürliche Gelände) dürfen entlang der Bahntrasse zur Einschüttung für die Errichtung von PKW Abstellplätzen innerhalb des Bauverbotsbereiches nach § 42 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 durchgeführt werden.
  - Im Bereich von Innenhöfen können Geländeveränderungen bis auf maximal Gebäudehöhe des zu begrünenden Daches erfolgen.
- (9) Stützmauern mit einer Gesamthöhe über 0,50m sind überwiegend zu begrünen.
- (10) Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen, ausgenommen etwaige Glasflächen.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten vorzulegen: Bebaute Fläche, befestigte Fläche, versiegelte Fläche, gewachsener Boden, unterbaute Flächen, Art und Umfang der Dachbegrünung, Art und Umfang Vertikalbegrünung, Nutzungs- und Ausstattungsangaben der Freiflächen, Spielflächen und Ersichtlichmachung der Leitungsführungen.

#### § 9 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50m² Fläche, ausgenommen im Bereich von ÖV Haltestellen, sind unzulässig. Werbeeinrichtungen in Form von, in die Fassade integrierte Schriftzüge (Einzelbuchstaben) sind zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind ausschließlich im Bereich der Erdgeschossfassaden (maximale Oberkante 7,00m) zulässig.
- (3) Ausgenommen von Abs 1 und Abs 2 sind Ankündigungen für kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen.
- (4) Am Bauplatz 1, 3 und 6a-d ist je ein freistehender Werbeträger bis zu einer Höhe von maximal 6,00m zulässig und müssen mindestens einen Abstand von 2,0m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Werbeanlagen und Ankündigungseinrichtungen sind direkt an der Fassade zu montieren und dürfen die Gebäudehöhe nicht überschreiten.
- (5) Abstrahlende Werbeeinrichtungen sind so zu situieren, dass keine unzumutbaren Einwirkungen auf Wohnnutzungen erfolgen können.

- (6) Einfriedungen sind nicht zulässig. Im Falle eines besonderen Verwendungszweckes (z.B.: Kindergarten, etc.) sind diese ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50m zulässig.
- (7) In der im Planwerk gekennzeichneten Zone "Überplattung" sind Übergänge zwischen den Gebäuden bis zur maximalen Gebäudehöhe von 7,00m mit einer maximalen Länge von jeweils 20m zulässig. In Summe dürfen diese Übergänge eine maximale Länge von 60m nicht überschreiten.

#### § 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20,6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister: Mag. Helmut Schmalenberg



#### **VERORDNUNG**

GZ.: A14-006486/2015

16.20.0 Bebauungsplan "Ulmgasse - Kapellenstraße" XVI. Bez., KG Webling

## Teilaufhebung Aufschließungsgebiet

KG 63125 Webling; Gst.Nr.: 221/3

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 16.20.0 Bebauungsplanes "Ulmgasse - Kapellenstraße" wird gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für einen Teil des Aufschließungsgebietes 11.07 gemäß 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 aufgehoben:

KG 63125 Graz Webling; Gst.Nr.: 221/3.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland "Allgemeines Wohngebiet" mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,6.

Für den Bürgermeister: Mag. Helmut Schmalenberg



#### **VERORDNUNG**

GZ.:A14-006486/2015

# **16.20.0 Bebauungsplan** "Ulmgasse - Kapellenstraße" XVI. Bez., KG Webling

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.12.2015, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.20.0 Bebauungsplan "Ulmgasse - Kapellenstraße" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 140/2014 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 34/2015 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet.

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Teilbebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISE

Es wird die offene bzw. gekuppelte Bebauungsweise festgelegt.

#### § 3 BEBAUUNGSDICHTE

Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist zulässig:

Gst.Nr. 221/3 bis zu einer Bebauungsdichte von max. 0,88 Gst.Nr. 221/7 bis zu einer Bebauungsdichte von max. 0,84

## § 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer und dergleichen.
- (3) Laubengänge dürfen nicht über die Baugrenzlinien vortreten.
- (4) Unabhängig von den Baugrenzlinien gelten die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 idgF.

## § 5 GESCHOSSANZAHL, GESAMTHÖHE, DÄCHER

(1) Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.

(2) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen.

Dabei gelten bezogen auf die Höhenbezugspunkte folgende maximalen Höhen:

	01
Geschoßanzahl:	Gesamthöhe Flachdach
	(= traufenseitige Gebäudehöhe) :
2 G	max. 7,50 m
3 G	max. 10,50 m
4 G	max. 13,50 m
5 G	max. 17,00 m

(3) Höhenbezugspunkte:

Gst.Nr. 221/3: 354,50 m im Präzisionsnivellement

Gst.Nr. 221/7: 355,50 m im Präzisionsnivellement

- (4) Für Stiegen- und Lifthäuser u. dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer sind ab einer Fläche von 50 m² extensiv zu begrünen (Substrathöhe mindestens 8 cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z. B. Stiegen- und Lifthäuser.

#### § 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE – FAHRRADABSTELLPLÄTZE

(1) Für das Gst.Nr. 221/3 gilt: Je 85- 95 m² Wohnnutzfläche ist ein PKW-Abstellplatz herzustellen.

Für das Gst.Nr. 221/7 gilt: Je 55 – 65 m² Wohnnutzfläche ist ein PKW-Abstellplatz herzustellen.

Diese Werte sind sowohl als Ober- als auch als Untergrenze zu sehen.

- (2) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen herzustellen. Davon ausgenommen sind PKW-Abstellplätze im Freien nur in den, im Plan mit "P" ausgewiesenen Bereichen (ungefähre Lage) bzw. unmittelbar angrenzend zu diesen Zonen auch unterhalb der Gebäude zulässig.
- (3) Die Lage der Zu- und Abfahrt zu den Tiefgaragen hat gemäß Plan zu erfolgen.
- (4) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
  - nur in den ausgewiesenen Bereichen It. Plan
  - mit sickerfähiger Oberfläche (Macadam, Rasensteinen o.ä.) dies gilt nicht für PKW-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (5) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (6) Pro 40 m² Wohnnutzfläche ist ein witterungsgeschützter und in kurzer Entfernung zu den Wohnungen angelegter Fahrradabstellplatz auszuführen.
- (7) Für Besucher ist 1 Fahrradabstellplatz je 300 m² Bruttogeschossfläche Wohnnutzung vorzusehen.

## § 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Bebauungsplan dargestellten Freiflächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten. Der Versiegelungsgrad (alle bebauten und alle der Erschließung dienenden Flächen) wird mit 40% begrenzt.
- (2) Die im Bebauungsplan dargestellten siedlungsöffentlichen, öffentlichen Grünflächen und zu pflanzenden Bäume sind fachgerecht anzulegen und zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (3) Die im Bebauungsplan dargestellten Baumpflanzungen sind als Laubbäume (1. und 2. Ordnung) in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 20|25 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (4) Baumpflanzungen sollten vorzugsweise auf gewachsenem Boden erfolgen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässige Beläge zu sichern.
- (5) Für groß- und mittelkronige Bäume (Bäume 1. und 2. Ordnung) ist eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² vorzusehen. Baumscheiben sind bis zu einer Tiefe von 1,5 m von Leitungen und unterirdischen Einbauten frei zu halten.
- (6) Die oberste Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, Gelände zu überdecken.
- (7) Mindestens pro 5 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, Mindeststammumfang 18 | 20 zu pflanzen und zu erhalten.
- (8) Geländeveränderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) dürfen max. 50 cm betragen. Als Höhenbezug gilt das natürliche Gelände.
- (9) Schallschutzwände sind zu begrünen.
- (10) Nebengebäude und Flugdächer sind bei Vorlage eines Gesamtkonzeptes (Darstellung im Außenanlagenplan) zulässig.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten vorzulegen: Bebaute Fläche, befestigte Fläche, versiegelte Fläche, gewachsener Boden, unterbaute Fläche, Art und Umfang der Dachbegrünung, Art und Umfang der Vertikalbegrünung, Nutzungs- und Ausstattungsangeben der Freiflächen, Spielflächen, Ausmaß der siedlungsöffentlichen Grünflächen und Ersichtlichmachung der Leitungsführung.

#### § 8 SONSTIGES

- (1) Straßenseitig zur Kapellenstraße sowie zur Ulmgasse hin, sind offene Laubengänge nicht zulässig.
- (2) Entlang der östlichen Grundgrenze haben sich offene Laubengangerschließungen maximal auf die Hälfte der jeweiligen Fassadenlänge zu beschränken.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig, ausgenommen Lärmschutzwände.
- (4) Bei Einfriedungen ist das Anbringen von Planen, Netzen und dergleichen mit abschottender Wirkung nicht zulässig (ausgenommen Baustelleneinfassungen).

#### § 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des 16.20.0 Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der 16.20.0 Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister: Mag. Helmut Schmalenberg



## Aus der GR-Sitzung vom 1. Oktober 2015

(klicken, um dem Link zu folgen)

#### Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Bürgermeisterstellvertreterin Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Schröck, Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüsch, Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA

#### Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, Elke Kahr, Lisa Rücker und 45 Mitglieder des Gemeinderates

## **Entschuldigt:**

die Mitglieder des Gemeinderates Ingeborg Bergmann, Karl Dreisiebner und Karin Katholnig

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRin Elisabeth Potzinger

Beginn: 12.45 Uhr

Ende der Sitzung: 17.35 Uhr

**Nachruf** 

Senatsrat Dr. Paul Tremmel,

Bürgermeister-Stellvertreter a. D, Bundesrat a.D.

Am Sonntag, den 12. Juli 2015 ist der Bürger der Stadt Graz Herr Senatsrat Dr. Paul Tremmel,

Bürgermeister-Stellvertreter a.D., Bundesrat a.D. verstorben.

Senatsrat Dr. Paul Tremmel wurde am 27. Juli 1940 in St. Lorenzen im Paltental geboren. Nach dem

Besuch der Volksschule in seiner Heimatgemeinde absolvierte er das Bundesrealgymnasium in

Judenburg.

Unmittelbar danach inskribierte er an der juridischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität in Graz

und promovierte 1967 zum Doktor der Rechtswissenschaften. Nach einjährigem Präsenzdienst trat

Senatsrat Dr. Paul Tremmel 1969 in den Dienst des Magistrates Graz ein. 1978 war das Jahr, in dem

seine so erfolgreiche kommunalpolitische Laufbahn begann. Zunächst als Mitglied des Grazer

Gemeinderates tätig, bekleidete Senatsrat Dr. Paul Tremmel verschiedene hochrangige politische

Funktionen innerhalb der freiheitlichen Partei. So war er von 1986 bis 1988 Bürgermeister-

Stellvertreter der Landeshauptstadt Graz, Abgeordneter zum Steiermärkischen Landtag und

gehörte von 1993 bis 1999 dem Bundesrat der Republik Österreich an, um nur einige von den vielen

verdienstvollen Facetten von Senatsrat Dr. Paul Tremmel zu erwähnen. Beruflich begann er seine

Karriere im Magistrat Graz, dessen Amtsleiter für Statistik, Wahlen und Einwohnerwesen er viele

Jahre war, wobei seine Kompetenz die beste Voraussetzung für diese wichtige Position bildete. Mit

der Gründung des BZÖ wurde Senatsrat Dr. Paul Tremmel im Jahr 2005 Bundesobmann der BZÖ-

Seniorenplattform. Als engagierter Seniorenvertreter war er im so wichtigen Bereich der

Pflegevorsorge des steirischen Vereins "Alt werden zu Hause" aktiv tätig. 2005 wurde ihm das

Ehrenzeichen der Republik Österreich verliehen.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. September

2012.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

## **Fragestunde des Gemeinderates**

- 1) Warum nicht mal ein Vorbild sein? (GR. Pacanda, Piratenpartei an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 2) Mindestsicherung Entwicklung der Zahlen der Beziehenden (GR. in Potzinger, ÖVP an Bgm.-Stv. in Mag. a Dr. in Schröck, SPÖ)
- 3) Watchgroup gegen sexistische Werbung (GR. in Thomüller, KPÖ an Bgm.-Stv. in Mag. a Dr. in Schröck, SPÖ)
- 4) Asylsituation in Graz Maßnahmen (GR. Mag. Sippel, FPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 5) Einhaltung der Leitlinien für BürgerInnen-Beteiligung (GR. in Mag. a Pavlovec-Meixner, Grüne an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüsch, ÖVP)
- 6) Überwachung der Lärmpegelüberschreitungen bei Veranstaltungen (GR. Dipl.-Ing. (FH) Schimautz, ÖVP an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 7) Unterstützung für den Ankauf einiger Gitarren an der VS Fischerau als Leihinstrumente für die Instrumentenkurse (GR. in Mag. a Taberhofer, KPÖ an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 8) Asylsituation in Graz Maßnahmen (GR. in Schönbacher, FPÖ an StR. in Kahr, KPÖ)

## Tagesordnung der GR-Sitzung vom 1. Oktober 2015

1

einstimmig angenommen

#### A 2-005579/2013

Gemeindejagden in Graz, Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2015/2016

2

mit Mehrheit angenommen

#### A 6F-18343/20120031

Evaluationsbericht zum Gleichstellungsaktionsplan Haus Graz 2013 - 2014 und Vorlage eines aktualisierten Gleichstellungsaktionsplanes mit Gültigkeit ab Oktober 2015

• mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ)

3

einstimmig angenommen

#### A 8 -19179/2011-8

Hauptsammlerentlastungskanal Hortgasse / KW Gössendorf, BA 70 Annahme des Förderungsvertrages des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für eine Förderung in der Höhe von € 59.253,--

4

einstimmig angenommen

## A 8 - 33761/2014-2

Annahme des Förderungsvertrages der OeMAG zum Investitionszuschuss für Kleinwasserkraftanlagen "KW Ablauf ARA Gössendorf" für eine Förderung i.d.H. von € 90.000,--

#### 5

einstimmig angenommen

#### A 8 -65599/2014-20a

Stadtbaudirektion

PG Erneuerung Pumpwerk Rudersdorfer Au, BA 45-03

- 1.Projektgenehmigung über € 230.000,-- in der AOG 2015-2016
- 2.Kreditansatzverschiebung über € 80.000,-- in der AOG 2015 und Kreditansatzverschiebung über € 150.000,-- in der AOG 2016

6

einstimmig angenommen

### A 10/BD-113408/2015-1

Holding Graz-Services Wasserwirtschaft BA 45-03 Erneuerung Pumpwerk Rudersdorfer Au Projektgenehmigung über € 230.000.- exkl. USt.

7

einstimmig angenommen

#### A 8 - 65599/2014-20b

Stadtbaudirektion

Kläranlage: Umbau, Zulauf und Energiegewinnung, Auslauf BA 47

- 1.a) Erhöhung der Projektgenehmigung um € 120.000,-- von € 1.060.000,-- auf € 1.180.000,-- in der AOG 2015
- b) Reduzierung der Projektgenehmigung Hauptsammlerentlastungskanal, BA 70 um € 120.000,--
- 2. Kreditansatzverschiebung über € 120.000,-- in der AOG 2015

8

einstimmig angenommen

## A 10/BD-068328/2013-4

Holding Graz-Services Wasserwirtschaft
BA 47 Kläranlage, Umbau Zulauf und Energiegewinnung Auslauf
Erhöhung der Projektgenehmigung um € 120.000.- auf € 1.180.000.-, FiPos 5.85100.050400

9

#### einstimmig angenommen

#### A 8 - 65599/2014-20c

Stadtbaudirektion

Kläranlange: Erneuerung diverser Anlagenteile, BA 48

1.Erhöhung der Projektgenehmigung über € 415.000,-- von € 1.265.000,-- auf € 1.680.000,-- in der AOG 2015-2017

2.Ausgabeneinsparung in Höhe von € 39.000,-- in der AOG 2015, Kreditansatzverschiebung in Höhe von € 415.000,-- in der AOG 2016

10

einstimmig angenommen

## A 10/BD-033361/2014-9

Holding Graz-Services Wasserwirtschaft
BA 48 Kläranlage, Erneuerung diverser Anlagenteile
Erhöhung der Projektgenehmigung um € 415.000.- auf € 1.680.000.-, FiPos 5.85100.004760

11

einstimmig angenommen

## A 8/4-

a) 23946/2006, b) 9797/2009, c) 15577/2010, d) 3271/2015, e) 93055/2015, f) 97082/2015, g) 112764/2015, h) 50481/2014

#### **SAMMELANTRAG:**

Übernahme von ganzen Grundstücken und Grundstücksflächen in das öffentliche Gut der Stadt Graz:

#### **11** a

#### A 8/4 - 23946/2006

Odilienweg - Gehsteig und Straßenfläche

1. Übernahme einer ca. 104 m² großen Tlfl. Nr. 1 des Gdst. Nr. 298/2 und einer ca. 201 m² großen Tlfl. Nr. 2 des Gdst. Nr. 296/1, je EZ 1269, KG St. Leonhard

2. Übernahme einer ca. 272 m² großen Tlfl. Nr. 3 des Gdst. Nr. 296/2, EZ 1157,

KG St. Leonhard, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

#### 11 b

## A 8/4 - 9797/2009

Straßenbahnlinie Nord-West

ÖV-Trasse, Übernahme einer ca. 64 m² großen Tlfl. des Gdst. Nr. 2151/5, EZ 2109, KG Lend, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

#### 11 c

#### A 8/4 - 15577/2010

Herbert-Böckl-Gasse - Abtretung lt. 7.12.0 Bebauungsplan, Übernahme einer ca. 1.304 m² großen Tlfl. des Gdst. Nr. 110/7, EZ 601, KG Engelsdorf in das öffentliche Gut der Stadt Graz

#### 11 d

#### A 8/4 - 3271/2015

Ferdinand-Prirsch-Straße - Geh- und Radweg Übernahme des Gdst. Nr. 416/4, EZ 883, KG Webling, mit einer Fläche von 373 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz

#### 11 e

#### A 8/4 - 93055/2015

Kalvarienbergstraße 98 - Remygasse Straßenregulierung inkl. Gehsteig

Übernahme einer ca. 61 m² großen Tlfl. Nr. 1 des Gdst. Nr. 2327 und einer ca. 125 m² großen Tlfl. Nr. 2 des Gdst. Nr. 2326/1, je EZ 1049, KG Lend, n das öffentliche Gut der Stadt Graz

#### 11 f

#### A 8/4 - 97082/2015

Jannekweg - Straßenregulierung

Übernahme des Gdst. Nr. 878/4, EZ Neu, KG Waltendorf, mit einer Fläche von 83 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz

#### 11 g

#### A 8/4 - 112764/2015

Lauzilgasse

Übernahme des Gdst. Nr. 1990/19 (401 m²) und Gdst. Nr. 1990/14 (159 m²), je EZ 963, KG Gries, aus dem Privatbesitz der Stadt Graz in das öffentliche Gut der Stadt Graz

#### 11 h

#### A 8/4 -50481/2014

Grazer Straße - Straßenregulierung

Übertragung der Gdst. Nr. .109/3 (62 m²) und Gdst. Nr. 687/7 (236 m²), je EZ 77, KG Andritz, in das öffentliche Gut des Landes Steiermark

#### 12

einstimmig angenommen

## A 8/4 -109976/2015

Liegenschaft Eichbergstraße

Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zugunsten der Stadt Graz auf einer Teilfläche des Gdst. Nr. 249/3, EZ 1071, KG Stattegg im Ausmaß von 3.157 m²

#### 13

mit Mehrheit angenommen

#### A 14 053825 2014 502

03.20.0 Bebauungsplan "Grillparzerstraße - Richard-Wagner-Gasse - Bergmanngasse - Lindweg - Körblergasse" III. Bez., KG Geidorf Beschluss

mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, FPÖ, Grüne, Piraten)

#### 14

mit Mehrheit angenommen

## A 21-017563/2009/0024

Leitbild "Stadtteilarbeit in Graz"

• mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ)

#### einstimmig angenommen

## <u>A 23-01136/2014/0092</u> A 8-65599/2014-21

Projektgenehmigung und Fortführung von ÖKOPROFIT Graz 2016-2019 in Höhe von insgesamt € 640.000,-- (€ 320.000,-- Eigenmittel,

€ 320.000,-- von teilnehmenden Unternehmen finanziert

16

einstimmig angenommen

#### A 23 -118894/2015/0001

Abfallvermeidungsprogramm der Stadt Graz: Maßnahmenkatalog

17

einstimmig angenommen

## A 23-028212/2013-0034

Förderung von Hausanlagen für die Heizungsumstellungen auf Fernwärme zur Verringerung der Feinstaubbelastung -

Zuschuss des Land Steiermark

Verlängerung des Verwaltungsübereinkommen

Mitteleinsatz zur Feinstaubbekämpfung im Bereich der Raumheizung

18

einstimmig angenommen

## A 23-028212/2013-0033

Grazer Umweltförderungen zur Emissions-und Feinstaubreduktion-Aktualisierung der Förderrichtlinien

## 19

einstimmig angenommen

## StRH - 040460/2014

"Schotterwerk Weitendorf" Gebarungskontrolle

## Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 1. Oktober 2015

#### 20

mit Mehrheit angenommen

## Präs. 12437/2003/72

Neubestellung bzw. Änderung der Vertretung der Stadt Graz in(m)

- 1)der "Kleingartenkommission"
- 2)der "Steirischen Hagelabwehrgenossenschaft"
- 3) Fachausschuss für Veterinärwesen des Österreichischen Städtebundes
- 4) Fachausschuss für Gemeindefinanzen des Steirischen Städtebundes
  - mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)

#### 21

mit Mehrheit angenommen

## Präs. 10986/2003-29

Änderung der Grazer Straßenmusikverordnung 2012

mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, SPÖ, Grüne, Piraten)

#### 22

einstimmig angenommen

## A 8 - 18026/06-105

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH Ergänzung zum Ergebinsabführungsvertrag vom 17.3.2014, Sondergesellschafterzuschuss € 84.500,--

#### einstimmig angenommen

#### A 16 - 33356/2005/205 und

## A 8 - 19542/2006/118

steirischer herbst festival gmbH Erteilung der Prokura;

Stimmrechtsermächtigung gem § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

#### 24

#### einstimmig angenommen

#### A 16 - 14770/2013/372 und

## A 8 - 18345/2006-99

Universalmuseum Joanneum GmbH;

- 1.Envernehmliche Auflösung des Geschäftsführervertrages und Abberufung als geschäftsführender Intendant;
- 2.Änderung des Gesellschaftervertrages;
- 3. Ermächtigung der Vertreterin der Stadt Graz für Beschlüsse in der Generalversammlung

#### 25

#### einstimmig angenommen

## A 8 - 31806/06-75

Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH; Mittelfristplan 2016 bis 2020

#### 26

#### abgesetzt/zurückgestellt/zurückgezogen

#### A 10/1-118930/2015-2

Laufende Erneuerung von Verkehrslichtsignalanlagen

## Dringlichkeitsanträge

- 1) Arm trotz Arbeit im "Haus Graz"? (GR. Mag. Krotzer, KPÖ) Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 2) Ausschreibung Kunsthaus (GR. in Braunersreuther, KPÖ) Dringlichkeit abgelehnt
- 3) Subventions- und Sponsoringbericht für das Haus Graz (GR. Mag. Haßler, SPÖ) Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag einstimmig angenommen
- 4) Beantwortung exemplarischer Fragestellungen aus der Grazer Bevölkerung (GR. Mag. Sippel, FPÖ)

  Dringlichkeit abgelehnt
- 5) Bekenntnisbeschluss: Nein zum Durchgriffsrecht des Bundes zur Unterbringung von Asylwerbern (GR. Ing. Lohr, FPÖ)

  Dringlichkeit abgelehnt
- 6) "Lehramtsstudium neu" mit den Bedürfnissen im (Sprach-)Bildungsbereich zusammenführen (GR. in Mag. Polz-Watzenig, Grüne)

  Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 7) Verlängerung des Lauftext-Mahnmals von Catrin Bolt zum Gedenken an die November-Pogrome des Nationalsozialismus in Österreich (GR. in Mag. a Grabe, Grüne)

  Dringlichkeit abgelehnt
- 8) Hilfe für die Helferinnen und Helfer (GR. Pacanda, Piratenpartei) Dringlichkeit abgelehnt

## Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Milchautomaten (GR. in Braunersreuther, KPÖ)
- 2) Ballsporthalle Hüttenbrennergasse (GR. Eber, KPÖ)
- 3) Errichtung eines FußgängerInnenüberganges in der Elisabethstraße auf Höhe der Strassoldogasse in Richtung Leonhardgürtel (GR. in Mag. a Taberhofer, KPÖ)
- 4) Beispiel Stadtteilversammlung Gösting/Aufbau eines kontrollierenden Korrektivs (GR. Mag. Haßler, SPÖ)
- 5) Zukunft der Grazer Sportstätten/Einbindung des Beteiligungs- und des Sportausschusses (GR. Mag. Haßler, SPÖ)
- 6) Eduroam für städtische WLAN-Hotspots (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
- 7) Fernwärmesituation und -sicherheit der Stadt Graz (GR. in Mag. a Schleicher, FPÖ)

## **Anträge**

- 1) Übersiedlungsbus (GR. in Kaufmann, MMSc, B.A., ÖVP)
- 2) Bauernmarkt-Gutscheine für sozial Bedürftige (GR. in Potzinger, ÖVP)
- 3) Fahrverbot in Wohngebieten in St. Peter Johann-Weitzer-Weg, Denggasse (GR. in Potzinger, ÖVP)
- 4) Karl-Huber-Gasse/Neufeldweg Errichtung eines Kreisverkehrs (GR. Mag. Spath und GR. in Heuberger, ÖVP)
- 5) Errichtung eines Schülerlotsendienstes für Zweigstelle der VS Afritsch am Rosenberggürtel (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 6) Instandhaltung des Eingangsbereiches zum jüdischen Friedhof in Graz-Wetzelsdorf (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 7) Cityrunner: Ausstattung mit effizienten Klimaanlagen (GR. Sikora, KPÖ)
- 8) R2: Lückenschluss zum Kraftwerk Gössendorf (GR. Sikora, KPÖ)
- 9) Wiener Straße Bereich "An der Kanzel" Errichtung einer Linksabbiegespur (GR. Sikora, KPÖ)
- 10) Fehlende Sitzgelegenheiten am Murweg (Hortgasse/Auwiesen) (GR. in Haas-Wippel, MA)
- 11) Schwimmlehrer-Entgelt (GR. Mogel, FPÖ)



## **IMPRESSUM**

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

 $\textbf{Medieninhaber und Herausgeber:} \ \mathsf{Magistrat} \ \mathsf{Graz} - \mathsf{Pr\"{a}sidialabteilung}$ 

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,

Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,

Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.



	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT
-	Datum	2015-12-29T10:46:54+01:00
2	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.